

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 S. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG)

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr.1. Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sogenannte PTB-Waffen.

Name		Akademischer Grad/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)	

Nebenwohnung (en)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis	

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahre)	(Gemeinde, Kreis, Land) oder (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin

- nicht vorbestraft
- wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot unterliegt

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat

Ich habe

meinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland

Ich bin

- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
- nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
- nicht psychisch krank

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	--

Bitte wenden Sie sich an die örtlich zuständige Waffenbehörde ihres Wohnortes. Die Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr-Kreis ist ausschließlich für die Bürger des Kreises zuständig!

<u>Besucheranschrift:</u>	<u>Sprechzeiten:</u>	<u>Erreichbarkeit:</u>
Kreispolizeibehörde	Montag bis Freitag	Waffenrecht A-H
Ennepe-Ruhr-Kreis	08:00-12:00 Uhr	Herr Jörg Schuschke (Zimmer 320)
Hauptstraße 92	zusätzlich Donnerstag	Telefon 02336 9166 1121
58332 Schwelm	14:00-16:00 Uhr	Waffenrecht I-Z
	oder nach Vereinbarung	Frau Petra Hoppe (Zimmer 319)
		Telefon 02336-9166-1122
		Waffenrecht Besonderheiten
		Herr Bernd Seifert (Zimmer 318)
		Telefon 02336-9166-1120
		Email:
		waffenrecht.ennepe-ruhr-kreis@polizei.nrw.de